



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 29. August 1966

Nr. 35

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. 1966 bis 12. 8. 1966	1129
Der Hessische Minister des Innern Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der Jugend- schöffen; hier: Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Bei- sitzer für die Schöffenwahlausschüsse gemäß § 40 GVG	1130
Verleihung der Bezeichnung „Universitätsstadt“ an die Stadt Marburg a. d. Lahn	1132
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Geismar und Dörnholzhausen im Landkreis Frankenberg	1132
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Sand und Balhorn im Landkreis Wolfhagen	1132
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wachenbuchen im Landkreis Hanau	1132
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Driedorf im Dillkreis Ingenieure für Baustatik	1132
Beflaggen der Dienstgebäude am 11. September 1966	1132
Abhängigkeit der Geschoßzahlen von möglichen Brand- bekämpfungsmaßnahmen	1132
Der Hessische Minister der Finanzen Richtlinien für die Anerkennung, Beschaffung und Benutzung privat- und beamteneigener Kraftfahrzeuge im Lande Hessen	1133
Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Ge- währung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. 3. 1966; hier: Anschließtarifverträge mit der Gemeinschaft tarif- fähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1134
Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. 7. 1966; hier: Anschluß- tarifverträge	1134
Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 7. 1966; hier: Anschlußtarifverträge	1135
Der Hessische Kultusminister Förderung der Studierenden an Pädagogischen Fachinstituten	1135
Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen, Höh. Wirt- schaftsfachschulen und Werkkunstschulen	1135
Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landes- siegel) bei der Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein	1135
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei Immenhausen	1136
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55 c der Gewerbeordnung	1136
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Hanau Stadt und Land des Magistrats der Stadt Hanau in Hanau	1136
Brauerversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	1136
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen	1137
Umstellung des Schuljahres und Praktikantenzeit für Apo- thekeranwärter	1137
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Umwandlung der Forstwartel Gorkheim, Hess. Forstamt Birkenau, in eine Revierförsterei	1137
Waldarbeiter des Landes Hessen; hier: Ersatz von Sachschäden	1137
Personalnachrichten G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1138
Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten Josef Walter (GPD/BHE)	1138
Buchbesprechungen	1138
Öffentlicher Anzeiger	1139
Erweiterung des Schulverbandes „Hadamarer Land“ in Hadamar	1144

Die 8. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

805

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 7. 1966 bis 12. 8. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

A I 1 — A III 1 — vj 1/66 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1966	1,—
B I 2 — j/65 Die Fachschulen der Landwirtschaft in Hessen Erhebung am 15. November 1965	1,—
C II 3 — m 7/66 (erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juli 1966	—,50
C II 4 — m 7/66 (erscheint nur von Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1966	—,50

C III 2 — m 6/66 Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1966	—,50
C III 3 — m 6/66 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1966	—,50
C III 6 — m 5/66 Brut und Schlachtung von Geflügel in Hessen im Mai 1966	—,50
F I 1 — m 6/66 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1966	1,—
F II 1 — m 6/66 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1966 (mit Kreisergebnissen für das 2. Vierteljahr 1966)	—,50
G I 1 — m 6/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzel- handel im Juni 1966 — Schnellmeldung — (Vorläufige Zahlen)	—,50
G IV 1 — m 4/66 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsge- meinden im April 1966	—,50

	Preis DM	L I 1 und 2 — j/63 (mit festem Umschlag)	
G IV 3 — m 6/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Juni 1966	—,50	Die hessischen Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1963	5,—
H I 1 — m 5/66 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1966	1,—	M I 1 — m 6/66 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juni 1966	1,50
H I 4 — m 5/66 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehm- en in Hessen im Mai 1966	—,50	M I 4 — vj 2/66 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Mai 1966	1,—
H II 1 — m 6/66 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juni 1966	1,—	Wiesbaden, 12. 8. 1966	
K I 1 — j/63 Die Sozialhilfe in Hessen 1963 Teil 2: Empfänger	1,—		

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66
StAnz. 35/1966 S. 1129

806

Der Hessische Minister des Innern

Herren
Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

**Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie der
Jugendschöffen;**

hier: Bestimmung der Verwaltungsbeamten als Beisitzer
für die Schöffenwahlausschüsse gemäß § 40 GVG

Bezug: Erlaß vom 18. März 1966 — IV A 11 — 25 c —
06/03 —

Die Hessische Landesregierung hat durch Kabinettsbeschuß
vom 3. August 1966 als Beisitzer und Stellvertreter für die
Ausschüsse bei den Amtsgerichten (§ 40 GVG) die nach-
stehend aufgeführten Verwaltungsbeamten bestimmt.

Ich bitte, die Magistrate der kreisfreien Städte und die
Kreisausschüsse der Landkreise Ihres Bezirks hiervon zu
unterrichten.

Wiesbaden, 10. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 11 — 25 c — 06/03 —
StAnz. 35/1966 S. 1130

*

Anlage

Die Landesregierung hat gemäß § 40 Abs. 2 GVG für die
Ausschüsse

bei den Amts- folgende a) Beisitzer, b) Stellvertreter
gerichten in bestimmt

Regierungsbezirk Darmstadt:

Darmstadt	a) Stadtoberamtmann Otto Page, Darmstadt b) Kreisoberamtmann Heinz Göhrig, Darmstadt
Gießen	a) Magistratsrat Gustav Mank, Gießen b) Regierungsoberinspektor Karl Failing, Rodheim-Bieber
Offenbach/Main	a) Stadtoberamtmann Jakob Börner, Offenbach/Main b) Kreisoberrechtsrat Franz Lorenz Knittel, Hainhausen
Alsfeld Homberg	a) Regierungsamtmann Walter Schopach, Leusel b) Regierungsoberinspektor Richard Schäfer, Alsfeld
Bensheim	a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim b) Kreisoberinspektor Bernhard Hechler, Alsbach
Fürth Lampertheim Waldmichelbach	a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim b) Kreisinspektor Ernst Blesing, Heppenheim

bei den Amts- gerichten in	folgende a) Beisitzer, b) Stellvertreter bestimmt
Hirschhorn	a) Kreisoberinspektor Willy Müller, Heppenheim b) Regierungsrat Baldur Nothhardt, Erb- bach
Büdingen Ortenberg	a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen b) Kreisoberrechtsrat Joachim Lenz, Ober-Mockstadt
Nidda	a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen b) Regierungsoberamtmann Erich Bodenbender, Gießen
Schotten	a) Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen b) Regierungsamtmann Walter Schopach, Alsfeld
Dieburg	a) Regierungsoberamtmann Walter Preiß, Dieburg b) Regierungsamtmann Peter Ott, Dieburg
Groß-Umstadt	a) Kreisamtmann Heinrich Legel, Dieburg b) Kreishauptsekretär Karl Cuny, Dieburg
Reinheim	a) Kreisoberinspektor Peter Keller, Dieburg b) Regierungsoberinspektor Josef Eifert, Dieburg
Beerfelden Höchst i. O. Michelstadt	a) Regierungsrat Baldur Nothhardt, Erbach b) Regierungsoberamtmann Heinrich Sattler, Michelstadt/Odw.
Reichelsheim i. Odw.	a) Regierungsrat Baldur Nothhardt, Erbach b) Regierungsoberamtmann Heinrich Sattler, Michelstadt
Friedberg Bad Vilbel Butzbach Bad Nauheim	a) Regierungsoberamtmann Werner Peter, Friedberg b) Regierungsoberinspektor Heinrich Gerlach, Assenheim
Grünberg	a) Regierungsoberamtmann Erich Bodenbender, Gießen b) Regierungsoberinspektor Richard Schäfer, Alsfeld
Laubach	a) Regierungsoberamtmann Erich Bodenbender, Gießen b) Regierungsoberinspektor Karl Failing, Rodheim-Bieber
Groß-Gerau	a) Regierungsrat Hans-Jörg Wanner, Frankfurt/Main b) Regierungsamtmann Ernst Heinemeyer, Nauheim
Lauterbach	a) Kreisoberamtmann Heinrich Rühl, Maar b) Kreisoberrechtsrat Kurt Neuser, Lauterbach
Langen Seligenstadt	a) Kreisoberrechtsrat Franz Lorenz Knittel, Hainhausen b) Regierungsoberamtmann Karl Geiß, Groß-Zimmern

bei den Amtsgerichten in	folgende a) Beisitzer, b) Stellvertreter bestimmt	bei den Amtsgerichten in	folgende a) Beisitzer, b) Stellvertreter bestimmt
Regierungsbezirk Kassel:			
Fulda	a) Obermagistratsrat Dr. Schwinge, Fulda b) Regierungsoberamtmann Karl Staubach, Fulda	Hanau	a) Stadtamtmann Karl Heinz Müller, Hanau b) Kreisamtmann Adolf Kanheißner, Hüttengesäß
Kassel	a) Magistratsrat Karl Steffek, Kassel b) Kreisoberamtmann Heinrich Ullrich, Kassel	Wiesbaden	a) Bürgermeister Alfred Herbel, Wiesbaden b) Magistratsdirektor Hermann Eichhorn, Wiesbaden
Marburg/Lahn	a) Bürgermeister Thorsten Peters, Marburg/Lahn b) Regierungsoberinspektor Ludwig Klein, Marburg/Lahn	Biedenkopf Gladenbach	a) Kreisamtmann Karl Huth, Wilhelmshütte b) Kreisoberinspektor Helmut Spies, Wallau/L.
Eschwege	a) Kreisoberamtmann Alfred Bachmann, Eschwege b) Kreisoberinspektor Walter Bosse, Eschwege	Dillenburg Herborn	a) Regierungsoberamtmann Adolf Haas, Sechshelden b) Regierungsamtmann Willi Betz, Haiger
Frankenberg / Eder	a) Kreisoberamtmann Wilhelm Paar, Frankenberg b) Regierungsamtmann Moritz Vial, Frankenberg	Gelnhausen Bad Orb Wächtersbach	a) Kreisoberamtmann Wilhelm Fleckenstein, Gelnhausen b) Kreisamtmann Heinrich Neidhardt, Gelnhausen
Fritzlar Borken Homberg, Bez. Kassel	a) Regierungsoberamtmann Heinz Kniest, Fritzlar b) Regierungsamtmann Franz Lakotta, Fritzlar	Langenselbold	a) Kreisamtmann Adolf Kanheißner, Hüttengesäß b) Kreisoberinspektor Walter Nix, Langenselbold
Bad Hersfeld	a) Kreisamtmann Peter Goßmann, Bad Hersfeld b) Regierungsoberinspektor Erich Möller, Bad Hersfeld	Limburg Hadamar	a) Kreisamtmann Josef Burggraf, Dehrn b) Regierungsamtmann Erich Valeske, Linter
Hofgeismar Karlshafen	a) Regierungsoberamtmann Willi Bachmann, Hofgeismar b) Regierungsoberinspektor Heinrich Lange, Hofgeismar	Hochheim	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Frankfurt/M.-Höchst b) Kreisrechtsdirektor Fritz Hildebrand, Frankfurt/M.-Höchst
Hünfeld	a) Regierungsoberamtmann Hans Joachim Sach, Hünfeld b) Regierungsamtmann Bernhard Neuland, Hünfeld	Runkel	a) Regierungsamtmann Fritz Schäfer, Runkel b) Regierungsinspektor Ernst Stahl, Seelbach
Kirchhain	a) Regierungsoberinspektor Karl Liese, Marburg/Lahn b) Regierungsoberinspektor Walter Manneschmidt, Marburg	Weilburg	a) Regierungsamtmann Kilian Schick, Lahr b) Regierungsinspektor Friedrich Fürbeth, Falkenbach
Melsungen	a) Kreisoberamtmann Georg Hofmann, Melsungen b) Regierungsoberamtmann Gottfried Wöllenstein, Melsungen	Bad Homburg v.d.H.	a) Regierungsoberamtmann Kurt Schmidt-Henke, Bad Homburg v.d.H. b) Regierungsamtmann Wilhelm Krämer, Bad Homburg v.d.H.
Rotenburg	a) Kreisoberamtmann Peter Grebe, Rotenburg/Fulda b) Kreisoberinspektor Helmut Ebert, Rotenburg/Fulda	Königstein	a) Landrat Dr. Valentin Jost, Frankfurt/M.-Höchst b) Regierungsamtmann Wilhelm Krämer, Bad Homburg v.d.H.
Sontra	a) Kreisoberamtmann Peter Grebe, Rotenburg/Fulda b) Kreisoberinspektor Helmut Ebert, Rotenburg/Fulda	Rüdesheim	a) Regierungsoberamtmann Matthias Weißenfels, Rüdesheim b) Regierungsoberinspektor Hermann Stumpf, Rüdesheim
Arolsen Korbach Bad Wildungen	a) Regierungsoberamtmann Wilhelm Iske, Korbach b) Kreisamtmann Willi Potthoff, Korbach	Eltville	a) Kreisoberamtmann Rudolf Mertes, Rüdesheim b) Stadtberinspektor Josef Friedrich, Eltville
Witzenhausen	a) Landrat Wilhelm Brübach, Witzenhausen b) Regierungsamtmann Toni Hamacher, Witzenhausen	Schlüchtern Salmünster Steinau	a) Kreisoberamtmann Klaus Ommert, Schlüchtern b) Kreisinspektor Wilhelm Kohlhepp, Schlüchtern
Wolfhagen	a) Regierungsamtmann Christoph Führer, Wolfhagen b) Regierungsamtmann Roland Kneißl, Wolfhagen	Bad Schwalbach	a) Landrat Dr. Herbert Günther, Bad Schwalbach b) Regierungsoberamtmann Hans Wolf, Bad Schwalbach
Neukirchen Treysa	a) Kreisoberamtmann Albert Bittnar, Ziegenhain b) Kreisamtmann Heinrich Lange, Ziegenhain	Idstein	a) Landrat Dr. Herbert Günther, Bad Schwalbach b) Kreisrechtsdirektor Fritz Hildebrand, Frankfurt/M.-Höchst
Regierungsbezirk Wiesbaden:			
Frankfurt/Main	a) Obermagistratsrat Heinz Zeiher, Frankfurt/Main b) Obermagistratsrat Albert Westle, Frankfurt/Main	Usingen	a) Regierungsoberamtmann Hermann Koeßler, Usingen b) Regierungsamtmann Walter Cromm, Usingen
		Wetzlar Braunfels Ehringshausen	a) Kreisverwaltungsrat Rudolf Zorn, Wetzlar b) Kreisoberinspektor Wilhelm Hosto, Wetzlar

807**Verleihung der Bezeichnung „Universitätsstadt“ an die Stadt Marburg a. d. Lahn, Regierungsbezirk Kassel**

Der Stadt Marburg a. d. Lahn, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die Bezeichnung „Universitätsstadt“ verliehen worden.

Wiesbaden, 12. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 08 — 6/66 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

808**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Geismar und Dörnholzhausen im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 3. August 1966 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 nachstehende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Geismar ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Dörnholzhausen eingemeindet:

Flur 2	Flurstück	51/2	25 qm
" 2	"	53/2	53 qm
insgesamt:			78 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 11. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 08 — 49/66 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

809**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Sand und Balhorn im Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 3. August 1966 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Sand wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Balhorn eingemeindet:

Flur 4, Flurstück 117	1,3518 ha.
-----------------------	------------

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Balhorn werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Sand eingemeindet:

Flur 4, Flurstück 87	0,6125 ha
" 5, Flurstück 122	0,4651 ha
" 5, Flurstück 157/2	0,0930 ha
insgesamt:	1,1706 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 10. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— IV A 22 — 3 k 08 — 49/66 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

810**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wachenbuchen, im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Wachenbuchen im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenstreifen eine breite silberne Mittelbahn, darin in der oberen Hälfte das Wappen.“

Wiesbaden, 12. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

811**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Driedorf, im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Driedorf, im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenbahnen eine breite goldene Mittelbahn. Darin im oberen Drittel das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 12. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

812

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main
Buchgasse 9

An die
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Darmstadt

Prüfingenieure für Baustatik;

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 1. 1952 — V B/3 — 61 a 12
— Tgb.Nr. 30/52 (St.Anz. S. 82)

1) Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A) Regierungsbezirk Darmstadt

B a c h t a d s e, Ilia, Dipl.-Ing.,
Darmstadt, Mathildenplatz 5, Tel.: 7 75 89)

2) Folgende Änderung der Anschrift eines Prüfingenieurs für Baustatik wird bekanntgegeben:

C e z a n n e, Ludwig, Dipl.-Ing.,
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 79, Tel.: 70 10 17.
Wiesbaden, den 2. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 a 06/07 — 3/66

St.Anz. 35/1966 S. 1132

813

An
alle Behörden und Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Beflaggen der Dienstgebäude am 11. September 1966

Zum „Tag der Heimat“ am Sonntag, dem 11. September 1966, ordne ich gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 18. 8. 1966

Der Hessische Minister des Innern

— I A 14 — 3 d 34 —

St.Anz. 35/1966 S. 1132

814**Abhängigkeit der Geschosshöhen von möglichen Brandbekämpfungsmaßnahmen**

Gebäude weisen mit zunehmender Höhe eine größere Brandlast und längere Rückzugswegen auf. Diesen erhöhten Gefahren wird durch entsprechend strengere Anforderungen an den

baulichen Schutz. Maßnahmen des baulichen Schutzes können jedoch die Entstehung von Bränden nicht verhindern, sondern nur die Ausbreitung und Übertragung von Bränden erschweren. Deshalb kommt den Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach wie vor eine besondere Bedeutung zu. Die örtlichen Möglichkeiten zur Brandbekämpfung sind daher für die zulässige Höhe der Gebäude mitbestimmend.

Bei der Festsetzung von Geschöszahlen in Bebauungsplänen und Ortssatzungen sowie bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von der festgesetzten Geschöszahl ist deshalb auf die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren Bedacht zu nehmen. Diese kann nach Personal, Ausrüstung, Ausbildung und Erfahrung sehr unterschiedlich sein. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang Art und Länge der Leitern, mit denen die Feuerwehren ausgerüstet sind. Die kleineren und mittleren Feuerwehren verfügen im allgemeinen über 4teilige Steckleitern, die einer Steighöhe von etwa 2 Geschossen (7,5 m), über 2- oder 3teilige Schiebleitern, die einer Steighöhe von etwa 3 und 4 Geschossen (9 oder 13 m), und über Anhängleitern, die einer Steighöhe von 5 Geschossen (17,5 m) entsprechen. Dies hat zur Folge, daß diese Feuerwehren bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen nicht mehr in vollem Umfange die notwendigen Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen durchführen können. Die zusätzliche Ausrüstung dieser Feuerwehren mit Kraftfahrdrehleitern größerer Steighöhen und mit sonstigen notwendigen Ausrüstungsstücken für den Einsatz bei Bränden in hohen Häusern (z. B. Atemschutzgeräten) wird keine wesentliche Verbesserung bringen. Die Durchführung von Rettungsmanövern mit Kraftfahrdrehleitern aus großen Höhen und der Einsatz anderer Geräte bedarf besonders geschulten Personals, das im allgemeinen nur bei Berufsfeuerwehren zur Verfügung steht. Auch kann die ordnungsmäßige Unterbringung und Wartung der Geräte und die notwendige schnelle Einsatzbereitschaft bei kleineren und mittleren Feuerwehren nicht unterstellt werden. Im übrigen dürften die meisten Gemeinden auch finanziell nicht in der Lage sein,

eine Kraftfahrdrehleiter (Kosten in Höhe von ungefähr 100 000,— DM) zu beschaffen.

Aus alledem ist ersichtlich, daß die Ausweisung oder die im Wege der Befreiung vorgesehene Errichtung von Gebäuden mit größerer Geschöszahl mit der Art und Länge der bei der örtlichen Feuerwehr vorhandenen Leitern in Übereinstimmung gebracht werden muß. Mehr als fünfgeschossige Gebäude sind in Gemeinden mit ländlichen Feuerwehren im allgemeinen nicht vertretbar. Zulässig sind solche Gebäude jedoch in folgenden Fällen:

1. Die Gemeinde verfügt über eine Berufsfeuerwehr.
2. Die Gemeinde verfügt über eine Feuerwehr, die nach Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft einer Berufsfeuerwehr nahekommmt, Ausnahmsweise
3. Die Gemeinde verfügt über keine derartige Feuerwehr. Es ist jedoch gewährleistet, daß eine der zu 1. oder 2. genannten Wehren aus der Nachbarschaft innerhalb von 15 Minuten an der Brandstelle eintreffen kann.

Die Belange des Brandschutzes sind daher unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit schon bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. In aller Regel wird die örtliche Feuerwehr bei der Aufstellung jedes Bebauungsplanes zu beteiligen sein.

Soll bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) auf mehr als fünf festgesetzt werden, so ist in Gemeinden, die keine Berufsfeuerwehr haben, der Bezirksbranddirektor zu beteiligen. Entsprechend bitte ich auch zu verfahren, wenn im Baugenehmigungsverfahren Ausnahmen oder Befreiungen für Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen beabsichtigt werden.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VII 6 — 24 a — 351/66

StAnz. 35/1966 S. 1132

815

Der Hessische Minister der Finanzen

Richtlinien für die Anerkennung, Beschaffung und Benutzung privat- und beamteneigener Kraftfahrzeuge im Lande Hessen.

Die Landesregierung hat am 3. August 1966 mit Wirkung vom 1. August 1966 folgende Richtlinien für die Anerkennung, Beschaffung und Benutzung privat- und beamteneigener Kraftfahrzeuge im Lande Hessen beschlossen:

I. Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Eigene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, die überwiegend im Interesse des Dienstes benutzt werden, können allgemein als privateigene Kraftfahrzeuge anerkannt werden. An eine bestimmte Fahrleistung ist die Anerkennung nicht gebunden.

(2) Eine Anerkennung kommt in Betracht, wenn

- a) die überwiegend dienstliche Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zweckdienlich ist und Dienstkraftfahrzeuge nicht verfügbar sind,
- b) eine Mitnahme des Bediensteten in privat- oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen anderer Bediensteter nicht möglich ist,
- c) der Kraftfahrzeuginhaber bereit ist, andere Dienstreisende in dem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug mitzunehmen und
- d) ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Anerkennung bedarf der schriftlichen Form. Zuständig für die Anerkennung ist der Fachminister.

(4) Die Anerkennung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen und zurückzunehmen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Sie erlischt von selbst, wenn Bedienstete mit der Wahrnehmung anderer Dienstgeschäfte beauftragt werden oder die Dienststelle wechseln.

(5) Die mit einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug durchgeführten Dienstreisen und Dienstgänge sind in einem wie für beamteneigene Kraftfahrzeuge vorgesehenen Fahrtenbuch nachzuweisen.

(6) Gehaltsvorschüsse oder Darlehen werden für die Beschaffung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge grundsätzlich nicht gewährt.

(7) Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach Abschnitt I der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45). Mit dieser Wegstreckenentschädigung werden alle mit der Beschaffung, Haltung und Benutzung des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten.

(8) Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten und dem Betrieb des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs ergeben, können aus der Anerkennung nicht abgeleitet werden. Abschnitt II Abs. 2 Buchst. c gilt entsprechend.

II. Beamteneigene Kraftfahrzeuge

(1) In Anpassung an die allgemeine Verkehrsentwicklung kann der Fachminister Bediensteten die Beschaffung und Haltung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) der Bedienstete muß eine umfangreiche und regelmäßige Reisetätigkeit auszuüben haben,
- b) die Verwendung des beamteneigenen Kraftfahrzeugs muß in wirtschaftlicher und dienstlicher Hinsicht vorteilhafter sein als die Inanspruchnahme öffentlich regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und die Benutzung verfügbarer Dienstkraftfahrzeuge. Die Vorteile bestehen in einer schnelleren Erledigung auswärtiger Dienstgeschäfte, in der Verkürzung der Reisedauer, in der Einsparung von Berufskraftfahrern oder sonstigen Einsparungen persönlicher und sachlicher Art,
- c) der Bedienstete muß die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bei einem Kraftfahrzeugversicherer abschließen, der im Schadenfalle den Versicherungsschutz des Landes als Mitversicherungsnehmer übernimmt, ohne daß dadurch besondere Kosten für das Land entstehen,

d) es müssen ausreichende Haushaltsmittel (Abs. 7) zur Verfügung stehen.

(3) In der Regel muß eine Mindestfahrleistung von 6 000 km dienstlich zurückzulegender Kilometer im Jahr zu erwarten sein.

(4) Die Beschaffung des beamteneigenen Kraftfahrzeugs obliegt dem Bediensteten. Er ist in der Wahl des Kraftfahrzeugs grundsätzlich frei. Es können aber nur die Kraftfahrzeuge als beamteneigene Kraftfahrzeuge genehmigt werden, die für die dienstlichen Zwecke notwendig sind. Wird aus privaten Gründen ein teureres Kraftfahrzeug angeschafft als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, so ist bei der Berechnung der Wegstreckenentschädigung (Nr. 7) und des Darlehens (Nr. 8) von dem Kraftfahrzeug auszugehen, das für die dienstlichen Zwecke notwendig ist.

(5) Der Bedienstete ist verpflichtet, andere Bedienstete oder andere für das Land lästige Personen auf seinen Dienststreifen unentgeltlich mitzubefördern, wenn seine eigene dienstliche Tätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Das beamteneigene Kraftfahrzeug ist von dem Bediensteten selbst zu fahren. Kosten für Kraftfahrer dürfen nicht entstehen.

(7) Die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Benutzung der beamteneigenen Kraftfahrzeuge richtet sich nach Abschnitt II der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienststreifen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45). Mit dieser Wegstreckenentschädigung werden alle mit der Beschaffung, Haltung und Benutzung des beamteneigenen Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten abgegolten.

(8) Zur Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs kann den planmäßigen — in Ausnahmefällen auch außerplanmäßigen — Beamten sowie Angestellten in ungekündigter Stellung auf Antrag ein zinsfreies Darlehen aus Landesmitteln gewährt werden.

Zuständig für die Bewilligung des Darlehens ist der Fachminister. Die Bewilligung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(9) Das Darlehen darf bei der erstmaligen Beschaffung eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs den Nettoeinkaufspreis (unter Berücksichtigung des Behördenrabatts) des für die dienstlichen Zwecke notwendigen Kraftfahrzeugs in serienmäßiger Ausstattung einschließlich Nebenkosten nicht übersteigen.

Zu den Nebenkosten gehören

- a) die Aufwendungen für zusätzliche Ausstattungsstücke, wenn ihre Anschaffung als notwendig anerkannt wird, z. B. Schneeketten, Nebellampen, Sicherheitsgurte,
- b) die Überführungskosten für das Kraftfahrzeug ab Werk,
- c) die Kosten für die polizeiliche Zulassung einschließlich der Kosten für die Stempelung der Kennzeichenschilder.

(10) Das Darlehen wird aus der Wegstreckenentschädigung (Abschnitt II der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienststreifen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966) getilgt, solange das Kraftfahrzeug als beamteneigenes Kraftfahrzeug benutzt wird. Entfällt diese Voraussetzung, bevor das Darlehen zurückgezahlt ist, kann dem Beamten zur Tilgung des Restdarlehens ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss gewährt werden.

(11) Bei Inanspruchnahme eines Beschaffungsdarlehens werden bis zur Abdeckung des Darlehens für Kraftwagen 0,10 DM und für Krafträder 0,06 DM je Fahrkilometer von der Wegstreckenentschädigung einbehalten und bei dem im Haushaltsplan für Darlehensrückzahlungen vorgesehenen Titel vereinnahmt.

Nach Abdeckung des Darlehens wird die Wegstreckenentschädigung nach Abs. 7 weitergewährt. Wird ein Darlehen für die Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs in Anspruch genommen, so sind bei Bemessung dieses Darlehens die nach Tilgung des alten Darlehens weitergewährten Beträge von 0,10 DM für Kraftwagen und von 0,06 DM für Krafträder je Fahrkilometer sowie der Verkaufserlös für das veräußerte Kraftfahrzeug zu berücksichtigen.

(12) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst bzw. Übertritts in den Ruhestand hat sich der Darlehensnehmer vor der Bewilligung des Darlehens damit einverstanden zu erklären, daß ein verbleibender Darlehensrest von den künftigen Versorgungsbezügen in monatlichen Teilbeträgen einbehalten wird.

(13) Der Darlehensnehmer und seine Ehefrau müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß, falls der Be-

amte vor dem Ausscheiden aus dem Dienst oder vor dem vorverschusses sterben sollte, die Tilgung des Darlehens durch den Verstorbenen auf das der Witwe und den Kindern zustehende Sterbegeld im Rahmen des § 136 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 122) bzw. auf das zustehende Übergangsgeld nach §§ 62 bis 64 des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 angerechnet wird.

(14) Zur Sicherung der Forderung hat der Beamte das Kraftfahrzeug dem Land bis zur Abdeckung des Darlehens frei von Rechten Dritter zu übereignen.

Hierbei ist folgendes Muster zu verwenden:

Erklärung

Zur Sicherung der Rückzahlung des mir am gewährten Darlehens für die Beschaffung eines beamteneigenen Kraftwagens übertrage ich mit dem Erwerb des Eigentums an dem zu beschaffenden Kraftfahrzeug dieses Eigentum auf das Land Hessen bis zur Tilgung des Darlehens.

Wiesbaden, den

Unterschrift

(15) Solange das Darlehen nicht getilgt ist, darf das Kraftfahrzeug ohne Genehmigung des zuständigen Fachministers und des Ministers der Finanzen weder veräußert noch einem Dritten zur Benutzung überlassen werden.

III.

Diese Richtlinien treten am 1. August 1966 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienststreifen sowie die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Beamte und Angestellte des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 929) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Wiesbaden, 9. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

H 4220 A -- 8 -- I B 23

StAnz. 35/1966 S. 1133

816

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. März 1966;

hier: Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. April 1966 — P 2154 A — 1 — I B 31 (StAnz. S. 676) —

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 13. Juli 1966 mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — und
- b) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Anschlußtarifverträge zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. März 1966 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 25. März 1966 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 27 — I B 31

StAnz. 35/1966 S. 1134

817

Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Erlaß vom 1. Juli 1966 — P 2201 A — 69 — I B 3 (StAnz. S. 989) —

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 15. Juli 1966 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — und
- d) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vereinbart.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 sehe ich ab.

Wiesbaden, 8. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 32
StAnz. 35/1966 S. 1134

818

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. Juli 1966;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Erlaß vom 1. Juli 1966 — P 2033 A — 30 — I B 3
(StAnz. S. 995) —

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 15. Juli 1966 mit

- a) der Gewerkschaft der Polizei und
- b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

820

Der Hessische Kultusminister

Förderung der Studierenden an Pädagogischen Fachinstituten;

Bezug: Förderungsrichtlinien vom 8. 6. 1965
(StAnz. S. 972)

In Angleichung an Abschnitt C II Ziffern 1 bis 3 des Honnefer Modells der geltenden Fassung vom 14. 1. 1966 (StAnz. S. 177) wird Nr. 6 Abs 1 bis 4 der Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Pädagogischen Fachinstituten in Hessen vom 8. 6. 1965 — E IV 5 — 823/411 — durch folgende Neufassung ersetzt:

6. Einkommen des Studierenden.

- (1) Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des Studierenden einschließlich Waisenrenten und ähnlichen Leistungen sind auf die Förderung anzurechnen, soweit sie insgesamt den Betrag von 1 500,— DM im Studienjahr übersteigen. Im ersten und zweiten Studienjahr bleibt von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 500,— DM jährlich außer Betracht.
- (2) In voller Höhe sind Ausbildungshilfen anzurechnen, die dem Studierenden aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Im Zweifelsfalle ist meine Entscheidung einzuholen.
- (3) Unterrichtsgeld- und Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.
- (4) Die Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz zählt nicht als Einkommen des Studierenden; sie ist dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen zuzurechnen.

Diese Neufassung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 7. 1966

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 823/411 —
StAnz. 35/1966 S. 1135

821

Förderung der Studierenden an Ingenieurschulen, Höh. Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen;

Bezug: Förderungsrichtlinien vom 4. 6. 1965 (StAnz. S. 967), Förderungsrichtlinien vom 28. 6. 1965 (StAnz. S. 972).

- 1. In Angleichung an Abschn. C II Ziffern 1 bis 3 des Honnefer Modells der geltenden Fassung vom 14. 1. 1966 (StAnz. S. 177) wird Nr. 6 Abs. 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen in Hessen vom 4. 6. 1965 — E IV 5 — 823/411 — durch folgende Fassung ersetzt:

Anschlußtarifverträge zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vereinbart. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4 sehe ich ab.

Wiesbaden, 8. 8. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 35/36 — I B 32
StAnz. 35/1966 S. 1135

819

Betr.: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966.

StAnz. Nr. 33/66 Seite 1087 unter Lohngruppe VIII Abs. b muß es richtig heißen... oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 4 Mio kcal/h verantwortlich... und Seite 1089 unter Lohngruppe IX Abs. b mit Kesselwärterprüfung, die sich dadurch aus der Lohngruppe VII (richtig VIII) herausheben, daß...

StAnz. 35/1966 S. 1135

6. Einkommen des Studierenden

- (1) Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des Studierenden einschließlich Waisenrenten und ähnlichen Leistungen sind auf die Förderung anzurechnen, soweit sie insgesamt den Betrag von 1 500,— DM im Studienjahr übersteigen. Während der Anfangsförderung (1. und 2. Semester) bleibt von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 1 500,— DM außer Betracht.
 - (2) In voller Höhe sind Ausbildungsbeihilfen anzurechnen, die dem Studierenden aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Im Zweifelsfalle ist meine Entscheidung einzuholen.
 - (3) Unterrichtsgeld- und Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.
- In Nr. 3 Abs. 2 ist der Satz 2 („Ein in diesem Monat erzielter Verdienst ist anzurechnen, soweit er 100,— DM übersteigt.“) zu streichen.
2. Nach den Förderungsrichtlinien vom 28. 6. 1965 — E IV 5 — 823/411 — gilt die vorstehende Neufassung auch hinsichtlich der Förderung der Studierenden der öffentlichen Werkkunstschulen sowie der sechssemestrigen Ausbildungsgänge am Institut für Modeschaffen in Frankfurt/Main.
3. Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 7. 1966

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 823/411 —
StAnz. 35/1966 S. 1135

822

Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landessiegel) bei der Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein

Bei der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein ist ein Farbdruckstempel aus Gummi (kleines Landessiegel nach Muster 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 — GVBl. S. 38) mit der Umschrift

Staatliche Ingenieurschule für
Bauwesen Idstein
Prüfstelle für Betonversuche

(ohne Nummer) in Verlust geraten. Dieses kleine Landessiegel wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 8. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z I 1 — 000/13 —
StAnz. 35/1966 S. 1135

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrei Immenhausen

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Aus Teilen der Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar sowie der Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrei Immenhausen, Kreis Hofgeismar, gebildet.

2. Sie besteht aus der Stadt Immenhausen und den Gemeinden Hohenkirchen, Holzhausen, Mariendorf, Udenhausen, alle Kreis Hofgeismar, sowie aus der Gemeinde Mönchehof, Kreis Kassel.

3. Ihre Grenzen decken sich mit den Gemarkungsgrenzen der genannten Gemeinden.

4. Das in Immenhausen gelegene, der Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar gehörende Grundstück mit den darauf

sowie das Grundstück (Pfarrrhaus) der Kirchengemeinde St. Peter in Hofgeismar und die Rechte an der darauf errichteten Kirche und die Rechte an der Schäferbergsiedlung gelegenen Kapelle gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

5. Im übrigen verzichten die beiden Muttergemeinden und die Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Rechte und Verpflichtungen.

6. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Kirchengemeinde und Pfarrei.

7. Die Kirche St. Klemens-Maria in Immenhausen wird zur Pfarrkirche erhoben.

8. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1966 in Kraft. Fulda, 1. 8. 1966

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 10. 8. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 89 —
StAnz. 35/1966 S. 1136

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Gemeindevorstände

Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55c der Gewerbeordnung;

Bezug: Runderlaß vom 19. 12. 1961 (StAnz. 1962 S. 122) in der Fassung des Runderlasses vom 12. 1. 1965 (StAnz. S. 157)

Nach Art. 2 Nr. 12 des am 13. 9. 1966 in Kraft tretenden Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 183) sind Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung gebührenfrei.

Abschnitt III Nr. 3 Buchst. b Satz 2 des vorbezeichneten Runderlasses erhält daher mit Wirkung vom 13. 9. 1966 folgende Fassung:

„Für die Erteilung dieser Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben (vgl. lfd. Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 163 — in der Fassung des Gesetzes vom 4. 7. 1966 — GVBl. I S. 183 —).“

Wiesbaden, 16. August 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I b 2 — 4 B 25 — 1 — 841/66

StAnz. 35/1966 S. 1136

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Hanau Stadt und Land des Magistrats der Stadt Hanau in Hanau, Kölnische Straße 1 — 3;

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 Az.: IX c — 52d — 08 — 07 — (StAnz. 1956 S. 371 ff)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle Hanau Stadt und Land des Magistrats der Stadt Hanau unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vorläufig an.

Diese Anerkennung gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Wiesbaden, 27. 7. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

StAnz. 35/1966 S. 1136

Brautversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG;

Bezug: Erlaß vom 23. 3. 1966 — (StAnz. S. 532)

Die unverheiratete Mutter eines Kindes, dessen Vater als Soldat an den Folgen einer im 2. Weltkrieg erlittenen Schädigung gestorben oder unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 BVG verschollen ist, erhält für die Dauer des Bedürfnisses Versorgung im Wege des Härteausgleichs in entsprechender Anwendung der für eine anspruchsberechtigte

Witwe im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BVG, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) die Mutter und der Vater des Kindes bis zum Tode oder Beginn der Verschollenheit die ernsthafte Absicht gehabt haben, alsbald miteinander die Ehe einzugehen,
- b) der Verwirklichung dieser Absicht allein Kriegsereignisse im Wege gestanden haben und
- c) die Mutter für das Kind gesorgt oder bis zu seinem Tode gesorgt hat.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 11. 7. 66 — V/3 — 5245.3 — 4044/66 — gemäß § 89 Abs. 2 BVG der Gewährung dieser Härteausgleiche allgemein zugestimmt. Seine Zustimmung erstreckt sich auch auf die Gewährung von Bestattungsgeld nach Maßgabe des § 53 BVG.

Das Bedürfnis ist nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 7. 2. 61 — (BVBl. S. 36) und mein Erlaß vom 20. 2. 61 — I e — 5245 — zu beurteilen.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 27. 7. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 5 — 5245/5259

StAnz. 35/1966 S. 1136

827**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen**

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Pfeiffer, Karl Asslar/Kr. Wetzlar	B 176 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Hartmann, Heinrich Laubeschbach/ Oberlahnkreis	B 116 1965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Damm, Erich Holzhausen/Hünstein Kr. Biedenkopf	B 117 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Wiesbaden, 8. 8. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4a — Az.: 53c 04.05.2
Tgb. Nr. 3493/66

St.Anz. 35/1966 S. 1137

828**Umstellung des Schuljahres und Praktikantenzeit für Apothekeranwärter**

Wegen der Umstellung des Schuljahres werden die Abiturienten des Jahrganges 1966 die Reifeprüfung im Herbst 1966 ablegen. Nach dem Erlaß des Hessischen Kultusministeriums vom 24. Mai 1966 — E II 4 — 321 — (wird noch im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht) ist die Reifeprüfung bis zum 9. November 1966 abzuschließen.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker in der Fassung vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) ermächtige ich die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Pharmazeutische Vorprüfung, Apothekeranwärter, die ihre Reifeprüfung im Herbst 1966 abgelegt haben, ausnahmsweise vorzeitig zur pharmazeutischen Vorprüfung im September 1968 zuzulassen, wenn die Dauer der Praktikantenzeit infolge verspäteten Beginns um nicht mehr als 2 Monate verkürzt ist und die sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind.

Eine Regelung für das im Sommer 1967 endende Schuljahr erfolgt zu gegebener Zeit durch besonderen Erlaß.

Wiesbaden, 2. 8. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 10 — 18 b 10 01 — Erl. Nr. 351/66

St.Anz. 35/1966 S. 1137

829**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;**

hier: Umwandlung der Forstwarderlei Gorxheim, Hess. Forstamt Birkenau, in eine Revierförsterei

Durch Erlaß vom 8. 7. 1966, III B 1 — 1535 — 0 34, wurde die Umwandlung der Forstwarderlei Gorxheim in eine Revierförsterei mit Wirkung vom 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 12. 8. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— III B 1 — 1535 — 0 06

St.Anz. 35/1966 S. 1137

830**Waldarbeiter des Landes;**

hier: Ersatz von Sachschäden

Mit Zustimmung des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen gebe ich hiermit die nachstehenden Anordnungen:

(1) Die für Beamte nach dem HBG maßgebenden Vorschriften über den Ersatz von Sachschäden sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 auf die unter den Geltungsbereich des HSFT II fallenden Waldarbeiter sinngemäß anzuwenden. Maßgebend sind danach die Vorschriften des § 94 HBG und die hierzu nach § 169 Abs. 4 HBG ergangenen Richtlinien. Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. Februar 1963 — P 1604 A — 762 — I 54 — (St.Anz. S. 303). Der daneben weitergeltende Erlaß des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen vom 26. Oktober 1962 — P 1800 A — 6 — I 54 — (St.Anz. S. 1523) betr. die Haftung Dritter ist ebenfalls zu beachten.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen der folgenden Gegenstände kein Ersatz geleistet:

a) Geräte, Werkzeuge und Maschinen, die der Waldarbeiter vereinbarungsgemäß zu stellen hat, und für die eine pauschalierte Entschädigung (§ 27 Abs. 1 HSFT II, Tarifvertragliche Vereinbarung vom 26. Januar 1961) gezahlt wird, es sei denn, daß die Übernahme des Schadens durch den Waldarbeiter eine unzumutbare Härte darstellen würde,

b) Zugmittel und sonstige Transportmittel, die der Waldarbeiter nicht auf ausdrückliche Anforderung der Staatsforstverwaltung oder die er zur Erfüllung eines mit der Staatsforstverwaltung geschlossenen Vertrages einsetzt.

(3) Soweit nach Absatz 2 Buchst. b Ersatz geleistet werden soll, gilt Nr. 6 der von dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen mit Erlaß vom 25. Febr. 1963 (St.Anz. S. 303) zu § 94 HBG bekanntgegebenen Richtlinien.

(4) Bei der Ermittlung des Schadensbetrages sind von der Staatsforstverwaltung gewährte Beschaffungsbeihilfen anteilig zu berücksichtigen.

(5) Anträge auf Ersatz von Sachschäden sind von den Waldarbeitern über das Forstamt dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Die Bezeichnung der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Gegenstände und ihr Zeitwert bzw. die Höhe der Reparaturkosten abzüglich etwaiger Wertverbesserungen,
- die Ursache und der Verlauf des Schadens, gegebenen Falles das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen,
- die Höhe der gewährten Beschaffungsbeihilfen,
- Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, gegebenenfalls in welcher Höhe.

Das Forstamt prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident entscheidet in eigener Zuständigkeit.

(6) Schadensersatzleistungen nach diesem Erlaß sind bei Kap. 09 51 — 408 zu buchen.

Wiesbaden, 28. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III A 3 4010 T 53

St.Anz. 35/1966 S. 1137

831

Personalmeldungen

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr**f) Straßenbauverwaltung**

ernannt

- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Helmut Barth (28. 6. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsbaurat** Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. Fred Heinz (18. 7. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsrat** Regierungsassessor Friedrich Schlosser (12. 7. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsbaureferendar** Diplomingenieur Karl-Heinz Heyde (1. 8. 1966 — BaW);
 zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Bernhard Dehnert (15. 7. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsoberbauinspektor** die Regierungsbauinspektoren Heinrich Reifschneider (20. 5. 1966 — BaL), Gerhard Simon (29. 7. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor Hans Baumann (30. 6. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsbauinspektor** die Regierungsbauinspektoren z. A. Franz Czernawski (18. 7. 1966 — BaL), Leo Schmidt (4. 8. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsbauinspektor** Hans-Joachim Eberhardt (1. 6. 1966 — BaL), Hans Helmut Hiebenthal (1. 6. 1966 — BaL);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungsinpektor z. A. Hanno Michel (8. 6. 1966 — BaP), Regierungshauptsekretär Willi Pulverich (28. 7. 1966 — BaL);

- zum **Regierungsbauinspektor** z. A. Regierungsbauinspektor-anwärter Herbert Weber (17. 5. 1966 — BaP);
 zum **Regierungsinspektor** z. A. Verwaltungsangestellter Walter Diehl (8. 6. 1966 — BaP), Regierungsinpektor-anwärter Hans Panek (1. 7. 1966 — BaP);
 zum **Regierungssekretär** z. A. Regierungssekretär-anwärter Herbert Neubeck (22. 6. 1966 — BaP);
 zum **Regierungsbauinspektor-anwärter** Bauingenieur Dietrich Bernhard Geisendorfer (1. 6. 1966 — BaW);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsbaurat Theodor Altröck, mit dem Ende des Monats Juni 1966; Regierungsoberbauinspektor Emil Löber, mit dem Ende des Monats Mai 1966; Betriebsoberwart Anton Weck, mit dem Ende des Monats Juni 1966;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberbauamtman Karl Loos, mit Ablauf des Monats Juni 1966; Betriebsoberwart Karl Haßmann, mit Ablauf des Monats Juni 1966;

verstorben

Regierungsoberbauinspektor Rudolf Linker (13. 7. 1966);

auf eigenen Wunsch entlassen

Regierungsbauinspektor Paul Brandt, mit Ablauf des Monats Juli 1966.

Wiesbaden, 9. 8. 1966

Hessisches Landesamt für Straßenbau
 — 121 — 7 h — 04 —
 StAnz. 35/1966 S. 1138

832

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Josef Walter (GPD/BHE)

Der Abgeordnete Josef Walter ist am 9. August 1966 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Dr. Günther Stegmann, Dipl.-Landwirt, Bürgermeister, 3551 Wehrshausen, Kreis Marburg/Lahn, Marburger Straße 6,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 16. 8. 1966

Der Landeswahlleiter für Hessen
 II A 41 — 3 e 26/17 — 1/66
 StAnz. 35/1966 S. 1138

Buchbesprechungen

Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz. Von Johannes Rauball, Städt. Oberverwaltungsrat, und Bernhard Sträter, Städt. Rechtsrat a. D. 1966, DIN A 5, 72 S., brosch., DM 7,80. Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, Essen.

Nach dem Vorwort der Verfasser wurde der Kommentar in erster Linie für die Sachbearbeiter der Ausländerbehörden geschrieben. Auf die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen wurde verzichtet. Die neuere Rechtsprechung wurde berücksichtigt, soweit sie für das Ausländergesetz noch von Bedeutung ist.

Der Kommentar wird für die überwiegende Zahl der von den Sachbearbeitern der Ausländerbehörden zu bearbeitenden Fälle als brauchbares und ausreichendes Hilfsmittel anzusehen sein. Gelegentlich vermißt man jedoch eine Stellungnahme zu Fragen, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind.

Im Anhang wird die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. 9. 1965 (BGBl. I S. 1341), die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) vom 10. 9. 1965 (BGBl. I S. 1346) und die Verordnung über die Ausübung des

Reisegewerbes durch Ausländer in der Fassung vom 3. 8. 1965 (BGBl. I S. 668) abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis schließt das Werk ab.
 Regierungsrat Meixner

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening, 32. Lieferung, 474 S., DM 25,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das vorliegende Werk enthält in der Hauptsache die nach dem 18. ÄndG zum LAG neu gefaßten Texte des Lastenausgleichsgesetzes (LAG), des Feststellungsgesetzes (FG), des Währungsausgleichsgesetzes (WAG) und des Allgemeinen Kriegsvermögensgesetzes (AKG) sowie das Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (BFG) und das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (FlüHG). Die für diese Lieferung in Aussicht gestellte Kommentierung der geänderten Bestimmungen beschränkt sich zunächst auf die Bände 2 und 3 des Kommentars. Von einer Ergänzung der Rechtsprechungsblätter wurde ebenfalls abgesehen.

Ministerialrat Loch

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH., Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 29. August 1966

Nr. 35

Gerichtsangelegenheiten

2630

Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1045: Herrn Heinrich Weismann, Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 138, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (BGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 15. 8. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

2631

Aufgebote

5 F 4/66 — **Aufgebot:** Fritz Reul aus Rockenberg, Ziegelgasse 16, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Rockenberg, Band 3, Blatt 208, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 172, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelgasse 16, Größe 91 qm,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 188, Grünland, auf dem Vorder, Größe 327 qm,

und des im Grundbuch von Rockenberg, Band 6, Blatt 473, eingetragenen Grundstücks:

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 248, Ackerland, stößt auf den oberen Nieder-Weiseler Weg, Größe 1177 qm, beantragt.

Die Erben der im Grundbuch von Rockenberg, Band 3, Blatt 208, eingetragenen Eigentümer: a) Johannes Reul in Rockenberg, b) Anna Katharine Reul, geb. Gräf, Rockenberg, und in Band 6, Blatt 473, eingetragener Eigentümer Johannes Reul, Rockenberg, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 14. März 1967, um 10.00 Uhr Zimmer 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6308 Butzbach, 12. 8. 1966 Amtsgericht

2632

3 F 2/66 — **Aufgebot:** Frau Maria Schardt, Hintermeilingen, Kanalstraße 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 38, Blatt 1349, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 452, Ackerland, Neunmorgen, Größe 6,00 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Peter Wilhelm Eisenkopf in Hintermeilingen wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 24. Oktober 1966,

um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 5. 8. 1966 Amtsgericht

2633

Beschluß

F 1/66 — **Aufgebot:** Der Landwirt Eckhardt Ganß aus 3589 Caßdorf, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Caßdorf, Band VI, Blatt 3, auf den Namen des Heinrich Ganß, Valentins Sohnes, in Caßdorf, eingetragene Grundstück,

Flur 6, Flurstück 14, Grünland, im Kullbach, Größe 21,56 Ar, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. November 1966, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Sitzungssaal — anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 16. 8. 1966

Amtsgericht

2634

3 F 2/66 — **Aufgebot:** Der Gerber und Landwirt Paul Hepp, in Wolfenhausen (Oberlahnkreis), Grabenstraße 170, vertreten durch Rechtsanwalt Otto Hübler, Villmar (Lahn), hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der folgenden, im Grundbuch von Wolfenhausen, Band VIII, Blatt 269, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 70, Acker, Lupushecke, Größe 16,74 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 31, Flurstück 88, Garten, Zwergheck, Größe 2,10 Ar, Grünland, Zwergheck, Größe 2,45 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die Erben der eingetragenen Eigentümer, nämlich die Witwe des Gerbers Heinrich Hepp, Elisabeth, geb. Heil, zu Wolfenhausen, und die Eigentumserben ihres verstorbenen Mannes nach Nassauischem Leibzuchtsrecht, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den Dienstag, den 18. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6251 Runkel (Lahn), 10. 8. 1966

Amtsgericht

2635

3 F 8/66 — **Aufgebot:** Im Grundbuch von Wetzlar, Band 173, Blatt 6325, stand in Abteilung III Nr. 4 für die Kommanditgesellschaft Jusso Damenoberbekleidung GmbH. & Co. in Wetzlar, eine Briefgrundschuld von 50 000,— DM mit zehn vom Hundert Jahreszinsen eingetragen.

In der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks — Wetzlar, Flur 14, Nr. 554/134, Hof- und Gebäudefläche, Korn-

markt 5, Größe 651 qm —, Eigentümer Kaufmann Wilhelm Jung jun. in Wetzlar, sind aus dieser Grundschuld 21 643,82 DM Versteigerungserlös zur Hebung gelangt. Die Zahlung konnte nicht erfolgen, da der Berechtigte nicht ermittelt werden konnte. Gemäß § 138 ZVG ist Herr Rechtsanwalt Töpfer, Wetzlar, als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Jusso GmbH. & Co. KG in Wetzlar, ermächtigt worden, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der unbekannteren Berechtigten zu beantragen (Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 10. Juni 1966 — 3 K 20/64 —). Die unbekannteren Berechtigten werden hiermit gemäß § 140 Abs. 3 ZVG aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 18. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, bestimmten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag erfolgen wird.

633 Wetzlar, 11. 8. 1966

Amtsgericht

2636 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 317: Kaufmann Wilfried Neumann, Nieder-Eschbach, Albert-Schweitzer-Straße 46, und dessen Ehefrau Annet, geb. Schöne, haben durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1966 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 25. 7. 1966

Amtsgericht

2637

GR 1175 — 29. Juni 1966: Die Eheleute Andreas Kremmling, cand. ing., und Rina, geb. Becker, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 26. Mai 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1176 — 19. Juli 1966: Die Eheleute Dietmar Oehlich, Student, und Bärbel, geb. Boettinger, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. Februar 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1177 — 19. Juli 1966: Die Eheleute Eugen Schmidt, Friseurmeister, und Anna, geb. Würminghausen, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 28. Juni 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1178 — 1. August 1966: Die Eheleute Richard Martin Göbel, Kaufmann, und Sonja, geb. Bell, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. Juni 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1179 — 2. August 1966: Ludwig Beutel, Buchdrucker, in Darmstadt-Eberstadt, und Lisa, geb. Schneider, in Ludwigshafen.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1180 — 4. August 1966: Die Eheleute Gustav Willi Syska, Schreiner, und Erna, geb. Heckler, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 11. Juli 1966 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 16. 8. 1966

Amtsgericht

2638

6 GR 216 — 17. 8. 1966: Eheleute Apotheker Dr. Georg Viktor Raat und Ehefrau Ilse, geb. Werner, Eschwege, Haydnstraße 2.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Juni 1966 ist der Ehevertrag vom 11. Juni 1951 aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

344 Eschwege, 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2639

5 GR 1238 — 1. 8. 1966: Kranführer Walter Josef Geisler und Brunhilde Martha, geb. Müller, Engelhelms, Ringstr. 7.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1239 — 1. 8. 1966: Bundesbahnarbeiter Fritz Krämer und Elfriede, geb. Tauber, beide in Eckweibach.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1240 — 1. 8. 1966: Kaufmann Gerhard Schmidt und Ehefrau Käthe, geb. Wetzel, in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1241 — 1. 8. 1966: Radio- und Fernsehmeister Peter Raabe, in Steinhäus (Krs. Fulda), und Ilona, geb. Sarközy.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1242 — 4. 8. 1966: Gerhard Wesely, Zschneider, in Fulda, und Rita, geb. Büttner.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1243 — 8. 8. 1966: Bischof, Bruno, Postfacharbeiter, und Erika, geb. Haas, Hausfrau, in Dipperz (Krs. Fulda).

Durch notariellen Vertrag vom 13. Juli 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

5 GR 1244 — 11. 8. 1966: Klaus Wehner, Kaufmann, in Bachrain, Gemeinde Künzell, und Hedda, geb. Landmann.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 16. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 5**

2640

41 GR 1025 — 10. 8. 1966: Hans Tillmann und Anni, geb. Rönning, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 22. 7. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 15. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2641

GR 353: Eheleute: Maler Udo Bätza und Elisabeth, geb. Schäfer, in Burghaun (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 18. Mai 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 11. 8. 1966 **Amtsgericht**

2642

GR 343 — 18. 8. 1966: Weber Kurt Heinz, Handelsreisender in Limburg und Rita, geb. Zagorny.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2643

GR 218: In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 218 folgendes eingetragen worden: Eheleute Bankkaufmann Friedrich Wilhelm Stempel und Sigrun, geb. Schmidt, in Oberems (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 4. 4. 1966 **Amtsgericht**

2644

GR 3665 — 12. 8. 1966: Eheleute Heinz Harry Otto Hagendorf, Neu-Isenburg, und Gertrud Anna, geb. Kinner, in Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ihn zu vertreten und seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 16. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

2645

GR 2751 A — 2. 8. 66: Stoess, Wolfgang, Juwelier, und Ursula, geb. Anselment, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2732 A — 5. 8. 66: Hetsch, Hermann Eml Dieter, Heizungstechniker, und Hildegard Renate, geb. Donat, Hausfrau, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2753 A — 5. 8. 66: Worscheck, Karl, Kaufmann, und Gertrude, geb. Knopp, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 11. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2754 A — 5. 8. 66: May, Walter Johannes Horst, Kaufmann, und Ruth Sonja, geb. Grosse, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2755 A — 11. 8. 66: Koch, Kurt, Bauingenieur, und Waltraut, geb. Avieny, verw. Birk, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 19. 8. 1966 **Amtsgericht**

2646 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 183: Turn- und Sportverein Obergeis 1925 e. V., in Obergeis.

643 Bad Hersfeld, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

2647**Neueintragung**

VR 59 — 9. August 1966: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Büdinger Automobilclub im NAC, in Büdingen.

6470 Büdingen, 9. 8. 1966 **Amtsgericht**

2648

VR 745 — 11. August 1966: Alt-Herrenvereinigung der Darmstädter Burschenschaft Gothia, in Darmstadt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 1966 ist der Verein aufgelöst.

Abwickler: Dr.-Ing. Klaus Hübener, München 60.

VR 847 — 11. August 1966: Kirchbauverein Stadtkirchengemeinde Darmstadt, in Darmstadt.

Die Mitgliederversammlung vom 12. Juli 1966 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Abwickler: Otto Hahn, Pfarrer, Darmstadt; Dipl.-Ing. Emil Eckstein, Darmstadt; Dr. Ernst Holtzmann, Bürgermeister, Darmstadt; Marie Brunner, Verw.-Angestellte, Darmstadt.

VR 1121 — 18. Juli 1966: Landsmannschaft „Berolina“ e. V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

2649

5 VR 299 — 12. 8. 1966: Sportverein 1920/46 e. V., in Maberzell (Krs. Fulda).

64 Fulda, 16. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 5**

2650 Neueintragungen

VR 445 — 2. 8. 66: Verein für Wohltätigkeit und Mission, Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 446 — 3. 8. 66: Turn- und Sportverein, Lang-Göns. Sitz des Vereins ist Lang-Göns.

63 Gießen, 19. 8. 1966 **Amtsgericht**

2651 Neueintragung

8 VR 178 — 17. August 1966: Schulgemeinschaft Schönberger Bürger, Schönberg (Taunus).

Die Satzung ist am 11. Mai 1966 errichtet. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

624 Königstein (Taunus), 17. 8. 1966 **Amtsgericht**

2652 Neueintragung

VR 11: Am 10. August 1966 ist im Vereinsregister eingetragen worden:

Angelsportverein Seenbachtal e. V., Lardenbach — Ortsteil Seenbrücke — (Kreis Gießen).

6312 Laubach, 10. 8. 1966 **Amtsgericht**

2653

VR 415 — 5. 8. 66: Unterstützungsverein der Betriebsgemeinschaft der westdeutschen Hartsteingesellschaft mbH., Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 1966 ist der Verein aufgelöst.

62 Wiesbaden, 19. 8. 1966 **Amtsgericht**

2654 Vergleiche — Konkurse

N 3/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Jesberger Polstermöbelwerkstätten, Inh. Waldemar Oehm, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen und die Vergütung der Ausschußmitglieder sind auf 9916,24 DM festgesetzt.

3587 Borken (Bz. Kassel), 7. 7. 1966 **Amtsgericht**

2655

5 N 4/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Oskar Andreas Hain, früher in Frohnhausen (Dillkreis), jetzt in Korbach (Waldeck), wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 1. Juni 1966 hiermit aufgehoben.

Der Konkursverwalter hat die Erfüllung des Vergleichs angezeigt.

634 Dillenburg, 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2660

Beschluß

81 N 207/51: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Verbrauchergewerkschaft F. M. P. eGmbH, Frankfurt (Main), Töngesgasse 42, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger über die zu erstattenden Gebühren und Auslagen an den Gläubigerausschuß, anberaumt auf den 16. September 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 7000,— DM, Auslagen 1600.52 DM, jeweils unter Anrechnung der bewilligten Vorschüsse.

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2661

N 3/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen a) des Feintäschners Werner Kunze, b) seiner Ehefrau Hildegard, geb. Volk, in Heftrich (Taunus), jetzt Dörnigheim (Main), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

627 Idstein (Taunus), 9. 8. 1966

Amtsgericht

2662

50 N 33/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Ingenieurs Walter Hammann, Kassel, Holländische Straße 207, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 20. September 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 19. 8. 1966

Amtsgericht

2663

5 N 4/66 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Schwieze, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Schmidt & Schwieze, Bauunternehmung in Stadt Allendorf, Milenauerweg, wird heute, am 18. August 1966, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Oskar Tammenhain, in 357 Kirchhain, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1966 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung dieses ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 15. September 1966, um 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 14. Oktober 1966, um 11.00 Uhr, vor den hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 20, bzw. Zimmer Nr. 7, Termin anberaumt.

Allen Personen die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den

Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. September 1966 Anzeige zu machen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 8. 1966

Amtsgericht

2664

5 N 7/65: Im **Konkurs** über das Vermögen der Frau Karoline Dorst, Egelsbach, Rheinstraße 35, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 30. September 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 20, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1416,60 DM, seine Auslagen sind auf 176,80 DM festgesetzt.

607 Langen, 17. 8. 1966

Amtsgericht

2665

VN 1/66 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des Schreinermeisters Armin Biegel in Camberg (Taunus), Oberstorstraße 21, ist am 17. August 1966, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Laux in Limburg (Lahn).

Vergleichstermin ist am 15. September 1966, um 15.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg (Lahn), Schiede 14, Saal 14, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

625 Limburg (Lahn), 17. 8. 1966

Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg

2666

N 4/65: Im **Konkursverfahren** Irma Ammerbach, Michelstadt, ist Schlußtermin auf Donnerstag, den 20. September 1966, um 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude bestimmt.

612 Michelstadt, 18. 8. 1966

Amtsgericht

2667

VN 1/65: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Georg Mohr KG., in Unter-Schönmatte, wird der Vergleichsverwalter Dr. Dr. Henning, in Aschbach, auf seinen Antrag wegen seines Gesundheitszustandes des Amtes entoben.

Zum Vergleichsverwalter wird an seiner Stelle der Immobilienmakler Albert Müller, in Groß-Sachsen bei Weinheim, Landstraße 6, ernannt.

6948 Wald-Michelbach, 12. 8. 1966

Amtsgericht

2668

62 N 60/66 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma Reinhold Poggenwisch, Baugesellschaft mbH., Wiesbaden, Rauenthaler Straße 8, jetzt Dotzheimer Straße 65, vertreten durch ihren Ge-

Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Rompf, in Dillenburg, Alleininhabers der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmung Ernst Rompf, in Dillenburg, Oranienstraße 12, ist am 17. August 1966, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Hylko Fromme, in Dillenburg, Hindenburgstraße 16.

Vergleichstermin am 14. September 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße, Zimmer 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen, sind auf der Geschäftsstelle 5 (Zimmer 114), zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

634 Dillenburg, 17. 8. 1966

Amtsgericht

2657

81 N 282/66 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Malermeisters August Linker, Frankfurt (Main) - Eschersheim, Ohnmorgenstraße 9, wird heute, am 16. August 1966, um 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (Main), Rathenauplatz 2-8; Tel.: 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 17. September 1966, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. September 1966, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 21. Oktober 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. September 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2658

Beschluß

81 N 70/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Willfried Schneider, Frankfurt (Main), Hedderheimer Landstraße 234 und 236, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. September 1966, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 17. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2659

Beschluß

81 N 82/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der DEHAGE Handelsgesellschaft mbH. & Co. KG., Frankfurt (Main), Ginnheimer Straße 39, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 16. September 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

schaftsführer, wird heute, am 16. August 1966, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günter Schauss, in Wiesbaden, Moritzstraße 56.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 3. Oktober 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, 7. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Oktober 1966.

62 Wiesbaden, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

2669

Beschluß

62 N 34/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Lucas — Elektrowerkzeuge und Eisenwaren — in Wiesbaden, Wallufer Straße 10, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Festsetzung einer Vergütung Termin bestimmt auf Freitag, den 30. September 1966, um 9.00 Uhr, im Saal 243 des Amtsgerichts in Wiesbaden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Gerichts niedergelegt.

62 Wiesbaden, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2670

K 11/66: Die im Grundbuch von Himbach, Band 14, Blatt 749, eingetragenen und in der Gemarkung Himbach gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 274/1, Hof- und Gebäudefläche, am Steinchen 25, Größe 4,16 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 368/4, Grünland, am Graben, Größe 8,39 Ar,

sollen am 9. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Albert Schilling, in Himbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 677.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 7. 1966 **Amtsgericht**

2671

61 K 14/66: Das im Erbbaubuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 53, Blatt 2937, eingetragene Erbbaurecht,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 50, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Burgwald 27 (Reichshemstätte), Größe 10,93 Ar,

soll am 10. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Schriftsetzer Heinrich Hellmund, in Darmstadt, zu 1/2; 3 a) Schriftsetzer Georg Heinrich Johann Konrad Peter Hellmund, in Darmstadt; b) Edgar Helmut Hellmund, geb. am 15. 11. 1935, daselbst; c) Rosemarie Edith Grün, geb. Hellmund, geb. am 3. 5. 1937, daselbst; d) Hans-Jürgen Hellmund, geb. am 13. 1. 1942, daselbst; e) Rainer Volker Hellmund, geb. am 24. 8. 1945, daselbst; zu 3 a) bis e) zu 1/2, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 9. 8. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

2672

K 19/63: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 75, Blatt 4022, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 10, Ackerland, auf dem Keesbühlsweg, Größe 37,00 Ar,

soll am Freitag, den 21. 10. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Justina Dietz, geb. Stangl, Groß-Zimmern, Ehefrau des Kaufmanns Karl Josef Lorenz Dietz, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 15. 8. 1966 **Amtsgericht**

2673

K 36/65: Die im Grundbuch von Dieburg, Band 91, Blatt 4514, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Keesbühlsweg, Größe 43,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 9/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 43,09 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 12, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 17,20 Ar,

sollen am 21. 10. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

(Tag des Versteigerungsvermerks): Tradeinvest AG in Zürich (Schweiz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 15. 8. 1966 **Amtsgericht**

2674

Beschluß

8 K 19/66: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 79, Blatt 2747, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 26, Flurstück 172, Bauplatz, Immergrünslust, Größe 8,83 Ar.

soll am 30. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Architekt Heinrich Otto Groß und Marianne, geb. Schween, in Manderbach (Dillkreis), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 660.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2675

8 K 39/64: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 38, Blatt 1317, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur 17, Flurstück 51, Grünland, in der Sammetwiese, 5. Gew., Größe 9,60 Ar,

soll am 9. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Stukkateurmeister Heinz Bunse und Gertrud, geb. Schneider, in Wülfrath (jetzt in Hirzenhain (Dillkreis), Sammetwiesenstraße), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1750.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 8. 1966 **Amtsgericht**

2676

8 K 49/64, 25/65: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 38, Blatt 1317, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 17, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Sammetwiesenstraße, Größe 7,82 Ar.

Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur 17, Flurstück 52, desgl., das., Größe 5,66 Ar.

sollen am 23. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 4. März 1965 und b) 9. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Stukkateurmeister Heinz Bunse, Wülfrath, Flandersbacher Straße 28, zu b) Gertrud Bunse, geb. Schneider, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 76 700,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 33 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 10. 8. 1966 **Amtsgericht**

2677

Beschluß

3 K 18/61: Die im Grundbuch von Wanfried, Band 56, Blatt 2068, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wanfried,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 137/31, Hof- und Gebäudefläche, Trefffurter Straße 14, Größe 8,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 29, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche und Lagerplatz, Trefffurter Straße 24, Größe 22,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Trefffurter Straße 24, Größe 26,25 Ar,

sollen am Mittwoch, 12. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerksbesitzer Alois Henning, Wanfried, Trefffurter Straße 14.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 1 auf 49 556,— DM und für lfd. Nr. 2 und 3 zusammen auf 10 682,50 DM, insgesamt auf 60 238,50 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 16. 8. 1966 **Amtsgericht**

2678

84 K 42/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Julius Kugler eingetragene ideelle Hälfte des im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 97, Blatt 2423, eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 600, Gemarkung Schwanheim, Flur 48, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 231, Größe 7,20 Ar,

am 2. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter der zu versteigernden Erbbaurechts-Hälfte am 4. Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Industriekaufmann Julius Kugler, in Frankfurt (Main)-Schwanheim; (eingetragene Eigentümerin der anderen Hälfte: Maria Bewer, geb. Bönsel).

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 84**

2679

5 K 33/61: Die im Grundbuch von Hauswurz, Band 13, Blatt 327, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hauswurz, Flur 1, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, am Kirchberg 88, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hauswurz, Flur 2, Flurstück 39, Grünland, am Kohlberg, Größe 38,25 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hauswurz, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, am Hellberg, Größe 82,52 Ar,

soll am 20. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Frieda Möller, geb. Storch, in Niederkalbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 4 964,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 18. 8. 1966 **Amtsgericht**

2680

41 K 32/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bruchköbel, Band 36, Blatt 1492, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Bogengasse 11, Größe 1,45 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 139, Ackerland, auf den Galgengärten, Größe 4,93 Ar,

am 10. Oktober 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist der Former Friedrich Peter Mau, in Bruchköbel, eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 8, Flurstück 10 auf 9885,— DM; für Flur 10, Flurstück 139 auf 1479,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 8. 1966 **Amtsgericht, Abt. 41**

2681

Beschluß

K 7/66: Das im Grundbuch von Höchst (Odw.), Band 34, Blatt 1633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst (Odw.), Flur 1, Nr. 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Eckgasse 12, Größe 8,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1966, um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Martin Czimmer, Höchst (Odw.); b) seine (jetzt geschiedene) Ehefrau Margarethe, geb. Nicolics, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Zugrundelegung der ortserichterlichen Schätzung festgesetzt auf 44 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 8. 8. 1966 **Amtsgericht**

2682

51 K 89/66: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Mönchehof, Band 13, Blatt 403, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 8/72, Bauplatz, Jenseits dem Teiche, Größe 9,48 Ar,

soll am 3. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälfte am 29. Juni 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Helma Stiegler, geb. Hornburg, in Niedervellmar (jetzt: Dennhausen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 8. 1966 **Amtsgericht**

2683

51 K 107/65: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 57, Blatt 1684, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 231/56, Lieg.-B. 163, Geb.-B. 207, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Größe 6,94 Ar,

soll am 13. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. November 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Schlachtermeister Edmund Philipp Ferdinand Hein, 2472 Marine Drive, Vancouver-Canada; b) ledige Haustochter Frieda Maria Anna Hein in Kassel-Bettenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 8. 1966 **Amtsgericht**

2684

Beschluß

7 K 27/63: Die im Grundbuch von Dreihäusern, Band 20, Blatt 681, und Band 21, Blatt 718, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 681 Dreihäusern:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreihäusern, Flur 5, Flurstück 92, Lieg.-B. 112, Ackerland, die mittelsten Strutstücke, Größe 9,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dreihäusern, Flur 5, Flurstück 168, Ackerland, am Kehrenberg, Größe 16,80 Ar,

b) Blatt 718 Dreihäusern:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreihäusern, Flur 9, Flurstück 111, Weg, die Erbsengasse, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dreihäusern, Flur 9, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Mittelhausen, Haus Nr. 88, Größe 6,76 Ar,

sollen am 3. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, auf Antrag des Bäckergehilfen Helmut Wagner in Dreihäusern, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 681 Dreihäusern: Frau Christine Krafft, geb. Happel, in Dreihäusern, Blatt 718 Dreihäusern: Catharina Krafft, geboren 21. 9. 1880 in Dreihäusern, Frau Christine Krafft,

geb. Happel, in Dreihäusern, Bäckergehilfe
Helmut Wagner in Dreihäusern — je 1/3 —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

Flur 5, Flurstück 92 auf 2 300,— DM,
Flur 5, Flurstück 168 auf 3 300,— DM,
Flur 9, Flurstück 111 auf 30,— DM,
Flur 9, Flurstück 67 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 11. 8. 1966

Amtsgericht

2685

Beschluß

5 K 15/65: Die im Grundbuch von Balhorn, Band 26, Blatt 764, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 3, Ackerland, Im Klebes, Größe 13,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 8, Flurstück 351/107, Grünland, Schwalgenhausen, Größe 30,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 252/97, Ackerland, unter dem Ither Wege, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 14, Größe 19,48 Ar,

sollen am 4. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Gastwirt Johannes Degenhardt II, in Balhorn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 29. 7. 1966 Amtsgericht

2686

K 7/65: Die im Grundbuch von Ober-Schönmatte, Band 1, Blatt 1, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 12, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 64,

Nr. 13, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 84,

Nr. 14, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 287,

Nr. 15, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 289,

Nr. 16, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 292,

Nr. 17, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 307/1,

Nr. 18, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 1, Flurstück 307/2,

Nr. 20, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 8, Flurstück 14,

Nr. 21, Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 10, Flurstück 150/1,

sollen am 19. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Peter Attig und dessen Ehefrau Elisabeth Luise Anna Attig, geb. Hartmann, beide wohnhaft in Ober-Schönmatte, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 19. 8. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2687

Erweiterung des Schulverbandes „Hadamarer Land“ in Hadamar.

Die Gemeinden Oberweyer und Steinbach haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der zuständigen Behörde ihren Beitritt zu dem Schulverband „Hadamarer Land“ formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Die Verbandsversammlung hat der Aufnahme der beiden Gemeinden zugestimmt.

Auf Grund der §§ 11 (1) und 7 (2) des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird hiermit die Erweiterung des Schulverbandes „Hadamarer Land“ beschlossen und die geänderte Verbandssatzung festgestellt.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gemäß § 11 (2) des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht wird.

625 Limburg (Lahn), 11. 8. 1966

Der Landrat des Landkreises Limburg
II/1 D-L-Tgb. Nr. 1036

2688

Aufforderung: Herr Herbert Wende, Breuna, Nr. 24, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 33 887, ausgestellt auf den Namen Herbert Wende, Breuna, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 19. 8. 1966

KREISSPARKASSE WOLFHAGEN
Der Vorstand

2689

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. August 1966 sind die Sparkassenbücher

Nr. 111-62575, Wiegand Martin, Berlin 41, Markelstraße 60 (bei Feyerleisen)

Nr. 181-10164, Ulrich Liedtke, Götzenhain, Gut Neuohof für kraftlos erklärt worden.

667 Langen, 22. 8. 1966

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2690

Hanau: Die Bauleistungen über den Ausbau der Landesstraße Nr. 3008 in der Ortslage Killianstädten Krs. Hanau von km 7,5 bis km 7,98 sollen vergeben werden.

Folgende wesentlichen Leistungen fallen an:

ca. 1 000 cbm	Boden
ca. 1 000 cbm	Frostschutzkies
ca. 1 200 t	Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
ca. 1 500 t	Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
ca. 3 500 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 3 500 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm
ca. 1 000 lfd. m	Betonpflasterterrinne 50 cm breit und Verschiedenes.

Bauzeit: 70 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM ab Freitag, dem 26. August 1966, um 10.00 Uhr abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 13. September 1966, um 11.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: bis 11. Oktober 1966.

645 Hanau, 22. 8. 1966 Hessisches Straßenbauamt

2691

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3004 innerhalb der Ortslage Oberursel von km 0,257 bis km 0,617 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Fahrbahnfläche abtragen 2700 qm, Frostschutzkies 220 cbm, Rüttelschotter 850 qm, Bitumentragschicht 1200 t, Asphaltbetonbinderschicht 3500 qm, Asphaltfeinbeton 3500 qm, sowie Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 5,—, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Vermerks: „Ausbau der L 3004 in der Ortslage Oberursel“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 2. 9. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2692

Eschwege: Die Bauleistungen für die Verlegung der Bundesstr. Nr. 80 und Landesstr. Nr. 3238 Umgehungsstraße Gertenbach, Kreis Wilzenhausen, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- 18 500 cbm Mutterboden abtragen
 - 87 000 cbm Erdbewegung
 - 17 000 cbm Frostschuttschicht 0/30 (30 bzw. 38 cm dick)
 - 33 000 qm Verfestigungsschicht 0/25 Basalt 15 cm dick
 - 21 000 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
 - 7 800 qm bit. Unterbau 0/35 (10 cm dick)
 - 28 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm)
 - 21 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
 - 7 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (60 kg/qm)
 - 4 500 lfd. m Randstreifen aus Betonfertigteilen 20/50 cm und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 400 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. Sept. 1966 anzufordern.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 20. Sept. 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 17. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2693

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Diederbergen im Zuge der L 3264 von km 1,1 + 60,00 bis km 1,9 + 80,00 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Erdarbeiten 1700 cbm, Frostschuttkies 900 cbm, Schotterunterbau 1300 qm, Bitumenkiestragschicht über der alten Fahrbahn 1500 t, Decke 6100 qm, Binder 6100 qm, Hochbord 1400 lfd. m, Tiefbord 260 lfd. m, Rinnenplatten 1400 lfd. m, Gehwegplatten 2100 qm und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. 9. 1966 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Zahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 8,-, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes „Ausbau der Ortsdurchfahrt Diederbergen im Zuge der L 3264“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 8. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 9. 9. 1966, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 22. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2694

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erneuerung der Fahrbahnplatte und der Auflagerbänke des Überführungsbauwerkes über die Bundesbahn-Linie Frankfurt (Main)-Mannheim im Zuge des Autobahnzubringers Zeppelinheim (L 3262) südlich des Bahnhofes Lufthafen Rhein-Main, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- Abbruch der vorh. Fahrbahnplatte (ca. 280 t)
 - ca. 145 cbm Abbruch der Auflagerbänke und Flügelmauern
 - ca. 250 cbm Stahlbeton des neuen Überbaues
 - ca. 21 t Betonstahl
 - ca. 150 qm Gußasphalt
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

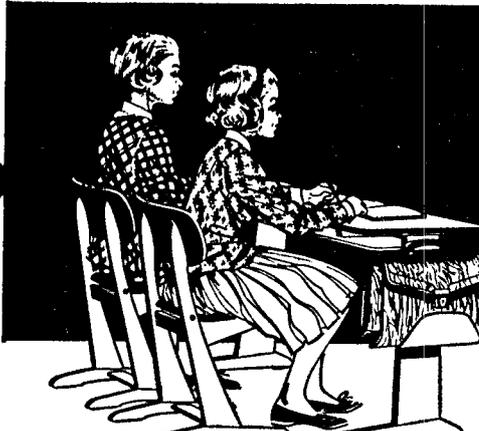
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 8. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 / L 3262, Bauwerk 4“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 8. 66 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 9. 9. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 16. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt



V S

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521
Niederlassung Homberg, 6313 Homberg/Oberhessen, Herderstr. 1, Tel. 825, Fernschreiber 04-9432

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7.20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag. Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.50 und DM —.25 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,— und DM —.30, bis 48 Seiten DM 2.40 und DM —.40 über 48 Seiten DM 2.60 und DM —.40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 20 Seiten.

2695

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3397 zwischen Wisperstraße und Ransel von km 0,000 bis km 1,488 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Erdarbeiten 14 000 cbm, Frostschutzkies 6 000 cbm, Bitumenkies 5300 t, Decke 12 000 qm, Binder 12 000 qm, Betonflachbordsteine 1400 lfd. m, Betontiefbordsteine 1800 lfd. m und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werktage

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. 9. 1966 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 6,—, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der L 3397 zwischen Wisperstraße und Ransel“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 8. 1966, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 9. 9. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2696

Hanau: Die Arbeiten für den dreispurigen Ausbau der Bundesstraße 8 zwischen Friedberger Übergang — Bauwerk Ost bei Hanau und Wolfgang B 8 / B 43 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3 000 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.21
ca. 4 000 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.24 — 2.26
ca. 3 000 cbm Kies 0/70 mm liefern und einbauen
ca. 4 000 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm bzw. 0/45 mm
ca. 3 500 t Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 36 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm mit 84 kg/qm
ca. 3 500 lfd. m Betonpflasterterrinne herstellen und Verschiedenes.

Bauzeit: 90 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 8,— ab 26. August 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 15. September 1966 um 11.00 Uhr. Die Eröffnung findet im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist ist 6. Oktober 1966.

645 Hanau, 16. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2697

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung des Anschlusses der Bundesstraße 62 an die Bundesstraße 27 bei Bad Hersfeld, südlich der Fuldaabücke, sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

ca. 3 000 cbm Erdarbeiten
ca. 3 200 t Frostschutzmaterial
ca. 4 500 qm bituminöser Unterbau, 360 kg/qm
ca. 6 700 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18, 90 kg/qm
ca. 6 500 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 80 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 31. 8. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 6353, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 9. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist 30. 9. 1966.

643 Bad Hersfeld, 18. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
lieferung und Offsetdruck

Spezialität:
Broschüren
Massendrucksaen

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

JAKOB NOHL GmbH

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 1055-56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

ingenieurbüro fay

● beratung
● planung
● bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 30 02 74
wasserversorgung · abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanlagen

Geb. *Schinkel* OHG

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITAR

Wiesbaden · Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 · Telefon 38 33 83

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN

WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubentleerungen



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44



Die Zahl unserer Kunden im Einlagen- und Kreditgeschäft ist im Jahre 1965 weiter gestiegen. Die Bilanzsumme erhöhte sich von 4,38 Mrd. DM auf 5,06 Mrd. DM. Die Kontokorrentumsätze mit unserer Kundschaft betragen 52,9 Mrd. DM.

Die uns anvertrauten fremden Mittel nahmen um 0,65 Mrd. DM auf 4,75 Mrd. DM zu, wobei im Einlagengeschäft die Spareinlagen um 39 Prozent wuchsen. Unserer Kundschaft haben wir im vergangenen Jahr 0,5 Mrd. DM Kredite mehr zur Verfügung gestellt. Die Summe der Kredite, die sich auf alle Zweige der Wirtschaft verteilen, ist damit auf 3,48 Mrd. DM gestiegen.

Aus dem Jahresergebnis haben wir 7,5 Millionen DM den offenen Rücklagen zugeführt und auf das Grundkapital von 120 Millionen DM eine Dividende von 6 Prozent und einen Bonus von 4 Prozent verteilt.

Im März 1966 haben wir unser Grundkapital auf 140 Millionen DM erhöht. Einschließlich der offenen Rücklagen betragen unsere eigenen Mittel zur Zeit 204 Millionen DM. Unsere Hauptversammlung hat eine weitere Kapitalerhöhung und die Schaffung eines genehmigten Kapitals beschlossen.

Unsere Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft**

In aller Welt



Spezialisten für Öl

Endlich ein Dieselmotoren-Schmieröl, das Ihre Betriebskosten senkt:

DELVAC
1100 - 1200 - 1300

Sie, der wirtschaftlich denkende Verbraucher, verlangen ein vollendet ausgeglichenes Öl – einen Öltyp für alle Kraftstoffe, für alle Motorentypen, für alle Einsatzbereiche, für alle Ölwechsellvorschriften.

Wir, Mobil, erfüllen Ihre Forderungen mit DELVAC. DELVAC ist vollendet ausgeglichen. Wie unterschiedlich die Bedingungen Ihres Betriebes auch sind... welche Dieselmotorentypen Sie auch verwenden... welche Ölwechsellvorschriften Sie auch einhalten müssen... welche Kraftstoffe Sie auch tanken

Das neue DELVAC

- gleicht sich extrem unterschiedlichen Betriebsbedingungen vollendet an
- schmiert Ihre Dieselmotoren rationeller ■ vereinfacht Ihre Lagerhaltung

Also: DELVAC senkt Ihre Betriebskosten!

Wir beraten Sie gern in allen Schmierungsfragen:
Mobil Oil A.G., 2 Hamburg 1, Steinstraße 5

MD - 1397

DELVAC von



vollendet ausgeglichen